

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 18 (1998)
Heft: 35

Artikel: Recht auf Entwicklung : zur Kritik der Theorie des Kulturimperialismus
Autor: Kößler, Reinhart
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht auf Entwicklung

Zur Kritik der Theorie des Kulturimperialismus

Menschenrechte, die den Schutz der Persönlichkeit garantieren oder bürgerliche Freiheiten schützen, sind als rein formale Rechte ziemlich wertlos für diejenigen, die nicht über die *materielle* Möglichkeit verfügen, diese Rechte auch einzulösen. Das ist ein Grundproblem aller bürgerlichen Verfassungen und der in ihnen verankerten Grundrechte. Es wurde von Bertolt Brecht, freilich lange Jahre vor dem „Großen Lauschangriff“, aber dennoch unnachahmlich am Exempel der Unverletzlichkeit der Wohnung formuliert:

„Wenn wir eine Wohnung hätten
Wäre diese Wohnung unverletzlich
Unverletzlich.
(...)
Wenn wir aber auf der Straße liegen
Sind wir dann natürlich auch verletzlich
Verletzlich.“

Die Denunziation nur formaler Rechte, die als inhaltsleere Hülse materielle Privilegierung nur kaschieren und formale Gleichheit geradezu als Schutzschild für materielle Ungleichheit benutzen, verführt leicht zu dem Schluß, diese Rechte selbst und die in ihnen zum Ausdruck gebrachten Prinzipien seien allein deshalb schon wertlos. In der Tat fordert ein Beharren auf reinem Rechtsformalismus berechtigten Protest gegen Verhöhnung und Heuchelei geradezu heraus. Die andere Strategie besteht darin, die Prinzipien der Menschenwürde, der Freiheits- und Menschenrechte ernstzunehmen und auf dieser Grundlage die materiellen Voraussetzungen einzuklagen, die notwendig sind, diese Prinzipien auch zu verwirklichen.

Das wird in Verfassungen wie dem deutschen Grundgesetz etwa in der Form von Sozialstaatsklauseln und durch Verpflichtungen des privaten Eigentums auf das Gemeinwohl berücksichtigt, wie ineffektiv und in Zeiten von Standortdiskussion und Wettbewerbsstaat brüchig sich diese Bestimmungen gerade gegenwärtig auch erweisen mögen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthält dementsprechend in Artikel 22-28 eine ganze Batterie sozialer und kultureller Rechte, die sogenannte „zweite Generation“ der Menschenrechte. Einige dieser Rechte, besonders das Recht auf Arbeit (Art. 23), sind beispielsweise im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor nicht aufgenommen, wohl aber in einigen deutschen Länderverfassungen. Auch die klassische Bill of Rights als Bestandteil der Verfassung der USA sichert keine sozialen Rechte zu. Schon in dieser Hinsicht überbietet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Verfassungsbestimmungen von Einzelstaaten. Die

Fortentwicklung der Menschenrechtsdiskussion hat zur Einforderung einer Reihe von Kollektivrechten geführt, zu denen auch das *Recht auf Entwicklung** zählt. Wie andere der nach 1948 formulierten Menschenrechte der „dritten Generation“ ist es nicht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthalten, wird jedoch aus Artikel 28 abgeleitet, der „jede(m) Mensch(en) ... Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung“ zusichert, „in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Freiheiten und Rechte voll verwirklicht werden können“ (AEMR 1990, 66).

Menschenrechte der „dritten Generation“ wurden in Aushandlungsprozessen auf UN-Ebene formuliert und durch UN-Gremien verabschiedet. Nachdem das Selbstbestimmungsrecht der Völker durch die Aufnahme als jeweils erster Artikel in die beiden 1966 abgeschlossenen Internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den Status eines Menschenrechtes erhalten hatte (Kühnhardt 1987, 310), wurde während der 70er und in der ersten Hälfte der 80er Jahre der Ausbau der Menschenrechte durch die Aufnahme der Rechte auf Frieden, auf Entwicklung und auf die Sicherung der natürlichen Umwelt angestrebt (ebd., 313-324). Diese Auseinandersetzung war eingebunden in die bipolare Struktur der Weltpolitik während des Kalten Krieges. Sie wurde zugleich geführt im Kontext der Debatte um die universelle Gültigkeit und Einheit der Menschenrechte. Dabei wird vor allem gegenüber den klassischen Freiheitsrechten der „ersten Generation“ der Menschenrechte immer wieder der Einwand erhoben, diese seien dem kulturellen Kontext Westeuropas verhaftet und entsprächen weder den vorgeblich stärker kollektiven Traditionen etwa Ost- und Südostasiens noch den Erfordernissen einer beschleunigten Entwicklung der materiellen Verhältnisse. Dieser kulturrelativistischen Argumentation ist entgegenzuhalten, daß Menschenrechte überall umkämpft sind, aber auch in Anspruch genommen werden, und daß ferner die etwa von den ASEAN-Staaten in der Erklärung von Bangkok 1993 ausdrücklich reklamierten staatlichen Souveränitätsansprüche sicher ebenso westeuropäischen Ursprungs und daher nicht weniger „eurozentrisch“ sind als die personalen Menschenrechte (Schiel 1997). Zudem beruht etwa im Hinblick auf den „Konfuzianismus“ die kulturrelativistische Kritik an Demokratie und Menschenrechten bestenfalls auf einer einseitigen und höchst selektiven Rezeption solcher Traditionen (Lee 1997).

Angesichts der Einbindung ihres Zustandekommens in Strukturen und Praktiken der internationalen Politik während der Blockkonfrontation sind die Deklarationen über die Menschenrechte der dritten Generation Ausdruck staatlichen Handelns und internationaler Diplomatie in einer bestimmten welthistorischen Situation. Das zeigt sich besonders deutlich an der inhaltlichen Ausgestaltung des Rechtes auf Entwicklung. Die Anerkennung der Menschenrechte auf Frieden und Entwicklung wurde im wesentlichen von den COMECON-Staaten einerseits und den in der Gruppe der 77 zusammengeschlossenen Staaten der Dritten Welt andererseits betrieben und erfolgte schließlich in der Form von Erklärungen der UN-Generalversammlung. Die USA und ihre Verbündeten verhielten sich zögernd oder

ablehnend, was häufig in Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen zum Ausdruck kam. Andererseits erzwang die „Koalition aus dem Süden und Osten“ gerade im Fall des Rechtes auf Entwicklung „taktische Kompromisse“, so daß am Ende allein die USA gegen die Resolution stimmten (Nuscheler 1996, 7f).

Das Recht auf Entwicklung ist dementsprechend niedergelegt in einer Reihe von Beschlüssen der UN-Generalversammlung, die 1986 in der *Erklärung über das Recht auf Entwicklung* als „unveräußerliches Menschenrecht“ gipfelten (Art. 1.1, dok. bei Tetzlaff 1993, 303). Diese Erklärung faßt das Menschenrecht auf Entwicklung zunächst als „Anspruch“ auf, „an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen“ (ebd.). So weit wird hier „Entwicklung“ verstanden als Summe der materiellen Voraussetzungen zur „Verwirklichung“ der Menschenrechte, wobei gleich in Artikel 1.2 eigens noch einmal das „Recht der Völker auf Selbstbestimmung“ und nach Maßgabe der internationalen Menschenrechtsinstrumente auch die „uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen“ bekräftigt werden (ebd.). Die Erklärung betont in den Artikeln 2, 6 und 9 die Unteilbarkeit, Interdependenz und Gleichwertigkeit aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und verpflichtet „alle Menschen“ zu ihrem Schutz (Art. 2.2; ebd.) sowie die Staaten zur Zusammenarbeit „mit dem Ziel ..., die universale Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Ansehen der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, oder der Religion zu fördern, zu unterstützen und zu festigen“ (Art. 6.1; ebd., 304).

Dabei wird ausdrücklich „der Mensch“ als „zentrales Subjekt der Entwicklung“ und daher auch als „aktiver Träger und Nutznießer“ des Rechtes darauf identifiziert (Art. 2.1; ebd., 303). Diese Bekräftigungen der hergebrachten Menschenrechte stellten eine „Gegenleistung“ der Befürworter des Rechtes auf Entwicklung an die – meist westlichen – Skeptiker dar, die so in der Lage waren, die „Universalität der Menschenrechte“ ohne Unterschied auch in diesem Dokument zu verankern (Nuscheler 1996, 15). Aus dieser Perspektive fordert die Erklärung dann von den Staaten „geeignete nationale Entwicklungspolitiken“, die „die stetige Steigerung des Wohls der gesamten Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe an der Entwicklung und an einer gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziel haben“ (Art. 2.3; dok. bei Tetzlaff 1993, 303).

Im folgenden wird wiederum den „Staaten ... die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen“ (Art. 3.1; ebd.) übertragen, die eine Verwirklichung des Rechtes auf Entwicklung begünstigen. Die „Mitwirkung der Bevölkerung“ wird demgegenüber lediglich als „eine wichtige Voraussetzung“ für Entwicklung genannt (Art. 8.2; ebd., 305). Die Staaten werden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das betrifft insbesondere die Beseitigung von „Entwicklungshindernissen“ und

das Ziel einer „neue(n) internationale(n) Wirtschaftsordnung“ (Art. 3.3; ebd., 303) sowie die „Förderung einer rascheren Entwicklung der Entwicklungsländer“ auch durch „eine wirksame internationale Zusammenarbeit“ (Art 4.2; ebd., 304). Diese Bestimmungen zielen deutlich auf die Verwirklichung der Forderungen, die Mitte der 1980er Jahre noch in der Perspektive einer Neuen Weltwirtschaftsordnung diskutiert wurden, sowie auf eine Erhöhung staatlicher Entwicklungshilfe.

Kritik am Recht auf Entwicklung richtet sich zum einen grundsätzlich gegen kollektive Rechte, die dem „individualrechtlichen Menschenrechtsideal“ (Kühnhardt 1987, 321) ebenso wie seiner gleichzeitig behaupteten überhistorischen, ontologischen Qualität widersprechen. Zugleich wird auf die Schwierigkeiten verwiesen, Rechte der zweiten und dritten Generation tatsächlich zu verwirklichen oder gar einzuklagen: „Menschenrechte können nur jene Rechtsansprüche sein, die in allen Kulturen, Staaten, Wirtschaftssystemen und sozialen Entwicklungsstadien für jeden Menschen jederzeit Bedeutung besitzen und unter allen Umständen eingehalten werden können.“ (ebd. 338)

Es bedarf schon eines extrem idyllisierenden Blickes auf die Weltgeschichte, um bei solchen Ansprüchen irgendeines der Menschenrechte, wie sie in ihrem auch von diesem Autor hochgehaltenen Kernbereich seit der Französischen Revolution bekannt sind, noch mit den entsprechenden Weihen auszustatten. Durch die Ontologisierung und die damit verbundene Behauptung universeller Gültigkeit, also die entschiedene Enthistorisierung der Menschenrechte, wird aber indirekt der Vorwurf einer kulturrelativistischen Kritik bestätigt, der Inhalt der Menschenrechte sei zutiefst eurozentrisch und ihr universeller Geltungsanspruch erfülle daher geradezu den Tatbestand des Kulturimperialismus. Universelle Gültigkeit können Menschenrechte viel eher beanspruchen, wenn ihre Formulierung als historisches Produkt einer langfristigen Auseinandersetzung um Grundnormen gesellschaftlichen Zusammenlebens unter Bedingungen begriffen werden, mit denen in der gesellschaftlichen Moderne letztlich alle Menschen konfrontiert sind. Diese gesellschaftlichen Kämpfe haben aus angebaren Gründen in Westeuropa und später in Nordamerika ihren Anfang genommen. Ihre Forderungen und Ergebnisse haben sich später aber einer Vielzahl von Menschenrechtsbewegungen als global anschlußfähig erwiesen (Kößler/Melber 1993, 112-127). Damit unterliegen die Menschenrechte der Veränderung und sind, wie die Alltagserfahrung auf der ganzen Welt zeigt, generell ständiger Gefährdung und Verletzung ausgesetzt, der nur durch aktives Eintreten für diese Rechte und vor allem durch ihre tätige Inanspruchnahme zu begegnen ist. Das schließt Kritik nicht aus, die sich etwa auf die rechtstechnische Konstruktion, vor allem auf die Einklagbarkeit des Rechtes und endlich auf die inhaltliche Bestimmung gerade des Rechtes auf Entwicklung bezieht.

Wie andere Menschenrechte der zweiten und dritten Generation ist auch das Recht auf Entwicklung kein positives, geltendes Recht, aus dem

konkrete Ansprüche abzuleiten wären. Franz Nuscheler verweist daher mit gutem Grund darauf, daß es sich hier um ein „völkerrechtlich unverbindliche(s) Recht“ handele, das „bei Haushaltsdebatten oder bei den Verhandlungen der Uruguay-Runde“, also bei den nationalstaatlichen Entscheidungsprozessen über Entwicklungstransfers und bei dem letzten großen internationalen Aushandlungsprozeß über die Modalitäten und Regeln des Welthandels, „keinerlei regulative Wirkung“ entfaltet habe. Trotz des hohen Anspruches eines unveräußerlichen Menschenrechtes „erwies“ sich das Recht auf Entwicklung demnach „in der nationalen und internationalen Politik als wirkungslos“ (Nuscheler 1996, 12). Für sich genommen kann der Einwand, das Recht auf Entwicklung sei nicht einklagbar, jedoch schwerlich begründen, warum es nicht als Menschenrechtsnorm gelten sollte. Auch das Asylrecht (AEMR 1990, Art. 14) ist in Deutschland wie in anderen Ländern nur noch unter äußersten Schwierigkeiten einklagbar (Höfling-Semnar 1995, bes. 220ff.), erst recht nicht in dem Umfang und der Absolutheit, die ihm die Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verleiht. Es wäre uneinsichtig und zynisch, wollte man aus dieser in Deutschland besonders drastischen Verschlechterung der Grund- und Bürgerrechte nun auch noch die Schlußfolgerung ziehen, das Asylrecht sei als Menschenrechtsnorm nichts mehr wert.

Ernster ist die Tatsache zu nehmen, daß entgegen den Festlegungen in der Erklärung von 1986 das *kollektive* Recht auf Entwicklung gegen andere, besonders gegen die *personalen* Menschen- und Freiheitsrechte ausgespielt wurde. Das gilt vor allem für die Positionsbestimmungen der südostasiatischen Staatengruppe ASEAN im Vorfeld der zweiten UN-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993, die ein Menschenrechtsverständnis artikulierten, in dem das Recht auf Entwicklung Priorität gegenüber Grundrechten erhält. Ferner wird dieses Recht noch eindeutiger als in der UN-Erklärung Staaten zuerkannt. Der Status der Menschenrechte wird damit in der Tat in der Weise verschlechtert, daß sie „nicht unverfügbar, sondern staatsabhängig“ aufgefaßt werden (Tetzlaff 1993, 35). Die Wiener Konferenz erbrachte dann den Kompromiß, daß einerseits die Universalität der Menschenrechte bekräftigt wurde, daß andererseits aber auch das Recht auf Entwicklung und in besonderem Maß das Selbstbestimmungsrecht der Völker nachdrücklich betont wurden. Die Verweigerung des letzteren brandmarkt die „Wiener Erklärung“ ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung und folgert daraus, daß „alle Völker ... frei über ihren politischen Status (entscheiden) und frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung betreiben“ (§ 2, dok. bei Tetzlaff 1993, 306). Das gleiche Dokument betont ferner, daß „Demokratie, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ einander „bedingen und stärken“ (§ 8, ebd., 307), und es erklärt es ausdrücklich für „nicht zulässig, sich auf Entwicklungsrückstände zu berufen, um die Einschränkung international anerkannter Menschenrechte zu rechtfertigen“ (§ 10, ebd. 308).

Es geht also um den Versuch, die Ansprüche, die *Regierungen* aus *personalen* Menschenrechten einerseits und aus *kollektiven* andererseits

ableiten, miteinander in Einklang zu bringen. Dabei stellt die implizite Gleichsetzung der „Völker“ mit Staaten sicher nicht das geringste Problem dar. Gleichzeitig forderte die Wiener Konferenz eine Handhabung des Rechtes auf Entwicklung, die „den Bedürfnissen der gegenwärtigen und der künftigen Generationen in den Bereichen Umwelt und Entwicklung gleichermaßen Rechnung (trägt)“ (§ 11, ebd.).

Damit wurde die Forderung nach *ökologisch nachhaltiger Entwicklung* in das Recht auf Entwicklung integriert. Das Recht auf Entwicklung wird neben der Bekämpfung weit verbreiteter Armut ausdrücklich auch auf außenwirtschaftliche Probleme, besonders auf die Verschuldungskrise bezogen (vgl. §§ 12, 14, ebd., 309). Dies entspricht der Forderung nach einem internationalen Handels- und Finanzregime, das die bestehenden Machtgefülle und Diskriminierungen konterkariert. Ergänzt wird dies durch nachdrückliche Betonung der Menschenrechte von Frauen, von Minderheiten, von Ureinwohnern und von Kindern, deren ausdrückliche Anerkennung auf dem Niveau der UN-Menschenrechtskonferenz jeweils für sich als Fortschritt gewertet werden kann. Auch in dieser Formulierung ist die Einlösung der gerade im Recht auf Entwicklung im Rahmen einer übergreifenden Menschenrechtsresolution enthaltenen vielfältigen Dimensionen und Forderungen freilich eine ganz andere Frage. Doch sollte die Formulierung und formelle Anerkennung von Normen nicht pauschal als folgenlos abgewertet werden, weil sie keine unmittelbaren, handfesten Auswirkungen zeitigt oder weil solche Normen immer wieder übertreten werden.

Auch der Einwand, das Recht auf Entwicklung erscheine zumal mit der Koppelung zwischen sozioökonomischer Entwicklung und ökologischen Kriterien als „Recht auf alles“ (Nuscheler 1995, 12; 1996, 13), kann nicht recht überzeugen. Sicherlich bestätigt sich darin die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung, doch ist eine andere Formulierung aus dem Grunde schwerlich vorstellbar, weil „Entwicklung“ eben in der Tat „alles“ betrifft, in diesem Fall das gesamte Ensemble von Lebensverhältnissen, was unter dem Gesichtspunkt der körperlichen Unversehrtheit beispielsweise Gesundheit und die Beachtung ökologischer Parameter ebenso umfaßt wie die materiellen Voraussetzungen der Einlösung gerade auch der aktiv wahrzunehmenden Rechte auf politische Partizipation, Informations- und Meinungsäußerung oder Bildung. So weit das Recht auf Entwicklung den Anspruch auf eine gerechte soziale und wirtschaftliche Weltordnung formuliert, in der allen Menschen die materiellen Voraussetzungen für die nicht nur formale Einlösung ihrer Menschenrechte zustehen, kann es auch als eine unvermeidlich abstrakte Norm Bedeutung und Gewicht haben.

Prüfen wir die relevanten Dokumente auf die ihnen zugrundeliegende Vorstellung von Entwicklung, so stoßen wir jedoch auf zwei miteinander verknüpfte Probleme, die ich für weit gravierender halte als die bisher diskutierten Einwände. Wo von den *Subjekten* des Rechtes auf Entwicklung die Rede ist, werden ausschließlich Staaten oder allenfalls „Völker“ genannt, die aber sogleich als souverän ausgezeichnet werden und dement-

sprechend nur ihrerseits Chiffren für Staaten sind. Das Recht auf Entwicklung bewegt sich auch inhaltlich eindeutig auf der Ebene der internationalen, zumal der UN-Diplomatie und der Entwicklungspolitik der einzelnen Staaten. Es bleibt streng staatsfixiert. Darüber hinaus wird Entwicklung, sieht man von der zitierten Bezugnahme auf das Postulat der nachhaltigen Entwicklung ab, inhaltlich kaum näher bestimmt; es geht um stetig steigendes „Wohl“, um die Beseitigung von Entwicklungshindernissen und um die Verbesserung der außenwirtschaftlichen Situation der Entwicklungsländer.

Das alles fällt drastisch hinter die Ergebnisse und Veränderungen gerade der 80er Jahre zurück. Die Verlagerung der Thematik wenigstens großer Teile der Entwicklungsdiskussion von reinen Wachstumspostulaten auf Forderungen der Nachhaltigkeit und des Machterwerbs (*empowerment*) bleibt hier ebenso ausgeblendet wie die zunehmend wichtiger werdende Rolle gerade nicht-staatlicher Akteure. Das als Menschenrecht deklarierte Entwicklungskonzept entspricht dagegen ziemlich genau unterschiedlichen Ausformungen des alten modernisierenden Entwicklungsparadigmas (Kößler 1998, Kap. 3). Gerade die von den internationalisierten neuen sozialen Bewegungen, zumal der Frauenbewegung und der Umweltbewegung aufgeworfenen und teilweise in offizielle Politik aufgenommenen Forderungen nach „anderer“ Entwicklung bleiben in den Dokumenten über das Recht auf Entwicklung ausgespart. Das wird in der Wiener Erklärung am unverbundenen Nebeneinander etwa von Frauenrechten und Recht auf Entwicklung recht drastisch deutlich. Diese Dokumente sind weit entfernt von einem „an den konkreten Interessen der betroffenen Völker und Menschen, an der Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Menschenrechte(n) orientierte(n) Entwicklungsmodell“, das in der Tat die Perspektive „für eine radikale Neuformulierung von Entwicklung“ enthalten könnte, worin nicht ein Recht auf Entwicklung als eine Art übergreifendes, letztlich formales Menschenrecht formuliert würde, sondern „der Begriff der Entwicklung mit einer allseitigen Verwirklichung der Menschenrechte gleichgesetzt“ würde (Nowak 1993, 224f.).

Auch das Wirksamwerden eines solchen Schrittes wäre an zahlreiche und schwierige Voraussetzungen geknüpft, nicht zuletzt an die grundlegenden sozialen und vor allem kulturellen Veränderungen, die von verschiedenen Ausgangspositionen von Umwelt- und Frauenbewegung nicht nur, aber an entscheidender Stelle für den Norden eingeklagt werden. Gerade weil das Recht auf Entwicklung des öfteren gegen personale Menschenrechte und politische Freiheitsrechte mit dem Argument ausgespielt wird, diese seien implizit eurozentrisch, ist daher festzuhalten: Unter den internationalen Menschenrechtsinstrumenten dürfte es kaum ein Dokument geben, das in seinen materialen Aussagen grob eurozentrischer wäre als die Erklärung zum Recht auf Entwicklung. Denn ungeachtet der etwa in der späteren Wiener Erklärung enthaltenen Präzisierungen über kulturelle Besonderheiten wird hier das zentrale Ziel der vom Westen ausstrahlenden Moderne ins Zentrum eines normativen Konzeptes von Entwicklung gestellt – wirt-

schaftliches Wachstum. Das mag aus der Perspektive vieler Länder der Dritten Welt verständlich sein, wo Armut wirtschaftliches Wachstum, allerdings gekoppelt an Umverteilung von Macht und Ressourcen, tatsächlich zur dringenden Notwendigkeit macht. Zugleich sind solche Zielbestimmungen aber gerade Ausdruck konzeptioneller, kultureller Hegemonie der Metropolitangesellschaften in einem der zentralen Dokumente, das gerade der Überwindung internationaler Ungleichheit dienen sollte. Denn hier wird Entwicklung bestimmt als Verallgemeinerung des westlich-fordistischen Lebensmodells zumindest in materieller Hinsicht, wenn auch eventuell amputiert um seine massendemokratische Dimension. Es gelingt damit gerade kein Ausbruch aus dem westlich bestimmten Entwicklungs-Paradigma. Auch bei der Bekämpfung von Armut und krasser Ungleichheit kann es – ebensowenig wie um eine diese Hierarchie konservierende Welt-Sozialpolitik – pauschal um Wachstum und so verstandene „Entwicklung“ gehen, sondern um bestimmte, einzeln benennbare und im Lichte gerade auch der Gesamtheit der Menschenrechte zu bewertende Ziele.

Auch dies setzt politischen Willen voraus, dieser Einsicht zu folgen. Zu dieser Einsicht gehört aus der Sicht der industrikapitalistisch entwickelten Gesellschaften des Nordens mit in erster Linie, Konsequenzen zu ziehen nicht allein aus ökologischen Gefahren und den Risiken sozialer Ungleichheit weltweit, sondern aus der Tatsache des objektiv bestehenden weltgesellschaftlichen Zusammenhangs. Die Anerkennung dieses Zusammenhangs und damit die gegenseitige Anerkennung der an ihm Beteiligten als Subjekte lässt die Grenzziehungen nicht mehr rechtfertigen, die gegenwärtig der Verteidigung von Besitzständen dienen. Errichtet wurde ein neuer „Limes“ als Barriere zwischen zwei „Welten“, der sich nicht mehr gegen militärische Bedrohung richtet, sondern regionale Wohlstandssphären abschotten soll gegen die wahrgenommenen Risiken massenhafter Zuwanderung (Rufin 1996). Eine solche Besitzstandswahrung, verbunden mit einer Kombination zwischen Weltsozialpolitik und der nötigenfalls militärischen Sicherung der für den Norden vitalen Rohstoffquellen, ist eine deutlich feststellbare Tendenz der Weltpolitik nach dem Ende des Kalten Krieges und der Blockkonfrontation.

Diese Tendenz würde der offenkundigen Verzweigungssituation der sozialen Evolution und der Notwendigkeit eines Umsteuerns zur langfristigen Sicherung der Gattung nicht gerecht. Gefordert ist daher aus dem wohlverstandenen Interesse aller lebenden Menschen eine globale Ausweitung oder Entgrenzung jener zivilen Solidarität, die praktischer Ausdruck der gegenseitigen Anerkennung der Vergesellschafteten ist, bisher eingeschlossen in den zumindest in dieser Form unhaltbar gewordenen Grenzen des Nationalstaates (Kößler/Melber 1993, 82-94). In dieser Perspektive würde sich auch die Anerkennung des Rechtes auf Entwicklung als Menschenrecht weniger auf die – illusionäre – Ausbreitung und Universalisierung eines bestimmten, des fordistischen Entwicklungsmodells und die faktische Festschreibung des Prinzips einer hierarchisch gegliederten Weltgesellschaft richten, als vielmehr auf das überfällige *Umdenken* und *Um-*

steuern. Die Anfrage richtet sich daher weniger an die Menschen in den Entwicklungsländern oder ihre Regierungen, sondern in erster Linie an Politik und Öffentlichkeit der Zentren fordristischer Lebensformen in den Triade-Regionen Nordamerika, Japan und Westeuropa. Oder um es in einer vielleicht etwas altväterlich erscheinenden Diktion auszudrücken: Wie Johann Gottfried Herder schon vor mehr als 200 Jahren sagte, ist es hohe Zeit, daß die Menschen „endlich durch Not gezwungen werden, Vernunft und Billigkeit zu lernen“ (1965, II, 253).

- * Der folgende Text ist eine adaptierte Fassung eines Abschnittes aus dem fünften Kapitel meiner Studie „Entwicklung“, die im Juni 1998 im Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster, erscheinen wird.

Literatur

- AEMR 1990: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948. Frankfurt am Main
- Brecht, Bertolt, 1968: „Drei Paragraphen der Weimarer Verfassung.“ In: ders., Gesammelte Werke Bd. 8, Frankfurt am Main (werkausgabe edition suhrkamp)
- Herder, Johann Gottfried, 1965: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 2 Bde. Berlin/Weimar (1784-91)
- Höfbling-Semnar, Bettina, 1995: Flucht und deutsche Asylpolitik. Von der Krise des Asylrechts zur Perfektionierung der Zugangsverhinderung. Münster
- Kößler, Reinhart, 1998: *Entwicklung*. Münster (i.E.)
- Kößler, Reinhart/Hennning, Melber, 1993: Chancen internationaler Zivilgesellschaft. Frankfurt/M
- Kühnhardt, Ludger, 1987: Die Universalität der Menschenrechte. Studie zur ideengeschichtlichen Bedeutung eines politischen Schlüsselbegriffs. München
- Lee, Eun-Jeung, 1997: Konfuzianismus und Kapitalismus. Markt und Herrschaft in Ostasien. Münster
- Nuscheler, Franz, 1995: Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte. Zur Kakophonie des Wiener Wunschkonzerts. In: INEF Report Heft 11/1995. Duisburg
- Nuscheler, Franz, 1996: Das „Recht auf Entwicklung“. Fortschritt oder Danaergeschenk in der Entwicklung der Menschenrechte? Bonn
- Nowak, Manfred, 1993: Menschenrecht auf Entwicklung versus menschenrechtliche Entwicklungszusammenarbeit. In: Tetzlaff (Hg.), 1993, Bonn
- Rufin, Jean-Christophe, 1996: Die neuen Barbaren. Der Nord-Süd-Konflikt nach dem Ende des Kalten Krieges. München
- Schiel, Tilman, 1997: Moderne und Universalismus (unv. Ms., voraussichtlich *Peripherie* 73, 1999), Münster/Berlin
- Tetzlaff, Rainer, 1993: Die ‚Universalität‘ der Menschenrechte in Theorie und Praxis. Eine Einführung. In: Ders. (Hg.), Menschenrechte und Entwicklung. Bonn
- Ders. (Hg.), 1993: Menschenrechte und Entwicklung. Deutsche und internationale Kommentare und Dokumente. Bonn